

BEILAGE ZUR GV-VORLAGE VOM 26.11.2025
SYNOPSE SCHULORDNUNG

Bisherige Schulordnung (bis 31.12.2025)	Neue Schulordnung (per 01.01.2026)	Begründung
I ALLGEMEINES	I GRUNDLAGEN	Bezeichnung entsprechend Volksschulgesetz
§ 1 Geltungsbereich Die Schulordnung gilt für: a) die Volksschule b) die Jugendmusikschule c) weitere schulische Angebote und Einrichtungen	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>1 Die Schulordnung gilt für die öffentliche Volksschule.</p> <p>2 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Tagessstruktur in einem Reglement.</p> <p>3 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt den schulärztlichen Dienst in einem Reglement.</p> <p>4 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Schulzahnpflege in einem Reglement.</p> <p>5 Die Einwohnergemeinde Dornach regelt die Musikschule Dornach in einem Reglement.</p>	Klarstellung, für welche Schule die Schulordnung gilt, und welche Reglemente es für andere Leistungen im Bildungsbereich gibt

§ 2 Zweck	§ 2 Bildungsziele und Zweck	
	1 Die Einwohnergemeinde Dornach schafft die Voraussetzungen für ein qualitativ hochstehendes Volksschulwesen, das die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und ihre individuelle Entwicklung ins Zentrum stellt.	Präzisere Zweckumschreibung
	2 Die Dornacher Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich gegenüber den Nächsten verantwortlich wissen und nach dieser Verantwortung handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.	Entspricht § 2 Abs. 1 Volksschulgesetz
Die Schulordnung hält im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.	3 Die Schulordnung hält im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation der öffentlichen Volksschule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.	
II ÖFFENTLICHE VOLKSSCHULE		
§ 3 Bereiche der Volksschule	§ 3 Schulangebot	
Die Volksschule der Einwohnergemeinde Dornach umfasst: a) den Kindergarten b) die Primarschule c) die Sekundarschule I (Sek B und E in Dornach, Sek P im Kanton Basel-Landschaft)	1 Der Gemeinderat legt das Schulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.	Flexibilität in Ausgestaltung soll gegeben sein, wie bspw. betreffend die Umstellung auf Zyklen oder die Rücknahme der Sek P an den Standort Dornach

<p>§ 4 Jugendmusikschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einwohnergemeinde Dornach führt eine Jugendmusikschule. 2 Massgebend für den Betrieb der Jugendmusikschule ist das Reglement für die Jugendmusikschule und die Dienst- und Gehaltsordnung Dornach. 3 Für die Leitung der Jugendmusikschule Dornach stellt der Gemeinderat einen Leiter / eine Leiterin an. 	<p>-</p>	<p>Eigenes Reglement</p>
<p>§ 5 Weitere schulische Angebote</p> <p>Die Einwohnergemeinde Dornach bietet zusätzlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schulsozialarbeit b) Schulärztlicher Dienst c) Schulzahnpflege d) Weitere Angebote nach Beschluss des Gemeinderates 	<p>§ 4 Ergänzende Angebote</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat legt fest, ob Assistenzen, Schulische Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Schulsozialarbeitende und/oder Zivildienstleistende eingesetzt werden. Er entscheidet über Aufgaben, Organisation und Finanzierung. 	<p>Ausformulierung als Option, nicht als Verpflichtung</p>
<p>II ORGANISATION DER SCHULE</p>		
<p>§ 10 Funktionendiagramm</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Funktionendiagramm, Anhang 2, hält Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung im Detail fest. 2 Das Funktionendiagramm wird vom Gemeinderat beschlossen. 	<p>§ 5 Schulorganisation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Schule ist eine durch die Schulleitung geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit. 2 Der Gemeinderat legt die Grundzüge der Schulorganisation sowie das entsprechende Organigramm fest. 3 Die Schule gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der Schulordnung und der gesetzlichen Vorgaben wahr. 	<p>Entspricht § 52 Abs. 1 Volksschulgesetz</p> <p>Flexibilität in Ausgestaltung soll gegeben sein, bspw. wie beim Wechsel vom einstufigen zum zweistufigen Schulleitungsmodell</p> <p>Entspricht § 52 Abs. 3 Volksschulgesetz</p>

	<p>4 Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August. Es umfasst 38 Unterrichtswochen bei 52 Kalenderwochen und 39 Unterrichtswochen bei 53 Kalenderwochen.</p> <p>5 Die kommunale Aufsichtsbehörde (vgl. § 6 Abs. 1) legt die Ferien fest und berücksichtigt dabei die Ferienregelungen in der Region.</p>	Entspricht § 53 Abs. 1 Volksschulgesetz Entspricht § 53 Abs. 3 Volksschulgesetz
§ 6 Kommunale Aufsichtsbehörde	§ 6 Kommunale Behörden	
<p>1 Der Gemeinderat übt die kommunale Aufsicht aus und ist für die strategischen Entscheide der Schule zuständig.</p> <p>2 Er nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr, soweit er die Kompetenzen nicht an die Bildungskommission respektive an die Schulleitung delegiert hat.</p> <p>3 Der Gemeinderat erteilt der Schulleitung den Leistungsauftrag.</p>	<p>1 Der Gemeinderat ist die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen.</p> <p>2 Der kommunalen Aufsichtsbehörde obliegen gemäss § 74 Volksschulgesetz insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie übt die Aufsicht über die kommunalen Schulen aus; b. sie trifft die strategischen Entscheide; c. sie legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und stellt die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und die Infrastruktur sicher; d. sie stellt die Schulleitung an, beauftragt diese mit der Umsetzung des kommunalen Volksschulangebots und stellt das Controlling sicher; e. sie genehmigt die Pensenplanung; f. sie genehmigt den Leistungsauftrag; g. sie genehmigt das Schulprogramm; h. sie verantwortet das Qualitätsmanagement, indem sie <ul style="list-style-type: none"> i. betreffend Individual-Feedback den Vorschlag der Schulleitung zu den Strukturen und Prozessen 	Entspricht § 74 Abs. 1 Volksschulgesetz Entspricht § 74 Abs. 2 Volksschulgesetz

	<p>betreffend Individual-Feedback prüft und genehmigt und im Rahmen des Reportings zur Leistungsvereinbarung Rechenschaft über die Umsetzung ablegt;</p> <p>ii. betreffend Interne Schulevaluation (ISE) den Evaluationsplan der Schulleitung genehmigt und im Rahmen des Reportings zur Leistungsvereinbarung Rechenschaft über die Lehren und die Umsetzung ablegt;</p> <p>iii. betreffend Einsichtnahme in die Arbeit der Lehrpersonen den Vorschlag der Schulleitung zu den Instrumenten und Prozessen prüft und genehmigt und im Rahmen des Reportings zur Leistungsvereinbarung Rechenschaft über die Umsetzung ablegt;</p> <p>iv. betreffend Externe Schulevaluation (ESE) den Bericht über die ESE zur Kenntnis nimmt und nötige Massnahmen in den Leistungsauftrag der Schulleitung aufnimmt; zudem legt sie im Rahmen des Reportings zur Leistungsvereinbarung Rechenschaft über die Lehren und die Umsetzung ab.</p>	
§ 7 Bildungskommission <p>1 Der Gemeinderat wählt die Bildungskommision.</p>	<p>3 Der Gemeinderat wählt die Bildungskommision. Gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung umfasst deren Aufgabenbereich die</p>	Entspricht § 25 Abs. 1 Bst. 1 Gemeindeordnung

	Bildung, insbesondere die Volksschule und die Musikschule.		
2	Der Aufgabenbereich der Bildungskommission umfasst die Volksschule und die Jugendmusikschule.		
3	<p>Die Bildungskommission ist für folgende vom Gemeinderat übertragene Aufgaben zuständig:</p> <p>Die Bildungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) setzt den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest (§ 8 Abs. 3, VSG) b) entscheidet über die Gestaltung der Obhutszeit aufgrund lokaler Verhältnisse (§ 10^{bis} Abs. 2, VSG) c) wird angehört betreffend Anspruch auf Sonderbildung (37^{ter} Abs. 3, VSG) d) sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen (§ 72 Bst. I, VSG). 	<p>4 Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei Bedarf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in den Arbeitsbereichen gemäss 86 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Gemeinderates: Schulen, Musikschule, Privatschulen, Tagesbetreuung und KiTa.</p>	
		Entspricht 86 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung des Gemeinderates	
	5	Darüber hinaus berät die Bildungskommission den Gemeinderat bei Bedarf betreffend Schulordnung, Reglement über die Schulzahnpflege, Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Dornach, Reglement sowie Verordnung über die Musikschule, Verordnung zum Instrumentenfonds, Reglement Kindertagesstrukturen, Verordnung Elternrat und frühe Sprachförderung (u.a. Richtlinien über die frühe Sprachförderung).	Entspricht dem Pflichtenheft der Bildungskommission
	6	Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.	

4 Die Aufgaben der Bildungskommission sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.	7 Die Aufgaben der Bildungskommission sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.	
§ 8 Schulleitung	§ 7 Schulleitung	
1 Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat.	1 Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat.	Vgl. § 6 Abs. 2 Bst. d der neuen Schulordnung
	2 Die Schulleitung untersteht der Verwaltungsleitung.	Entspricht § 5 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung
	3 Die Schulleitung führt die Schule operativ und ist Anstellungsbehörde für alle gemäss Organigramm ihr zugeordneten Personen.	Entspricht § 76 Abs. 1 Volksschulgesetz
2 Die Schulleitung ist für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Ziele verantwortlich.	4 Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.	Entspricht § 76 Abs. 2 Volksschulgesetz
3 Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle und Förderung. Insbesondere hat die Schulleitung folgende Aufgaben: a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72 Volksschulgesetz); b) Personalbeurteilung; c) fachliche Leitung; d) administrative Leitung; e) Schulentwicklung;	5 Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. Führung der Schule im Bereich Administration und Finanzen: Vertretung der Schule gegen aussen, Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel; b. Führung der Schule im Bereich Personal: Personalselektion, Personalentwicklung und Personalqualifizierung; c. Führung der Schule im Bereich Pädagogik: Erstellung des Schulprogramms, Sicherung und Entwicklung der Unterrichtsqualität der einzelnen	Entspricht § 76 Abs. 3 Volksschulgesetz

<p>f) Internes Qualitätsmanagement;</p> <p>g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlages;</p> <p>h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;</p> <p>i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.</p>	<p>Lehrpersonen sowie Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der ganzen Schule;</p> <p>d. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, Tagesstruktur, Jugendarbeit sowie dem/der Generationenbeauftragten.</p>	
<p>4 Die Aufgaben der Schulleitung sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.</p>	<p>6 Die Aufgaben der Schulleitung sind in einer Stellenbeschreibung geregelt, welche vom Gemeinderat beschlossen wird.</p>	<p>Ausformulierung, um welche Bereiche es geht</p>
<p>§ 9 Schulsekretariat</p> <p>Das Schulsekretariat:</p> <p>a) wird vom Gemeinderat angestellt;</p> <p>b) erledigt die Aufgaben gemäss Pflichtenheft und unterstützt die Schulleitung;</p> <p>c) untersteht der Schulleitung.</p>		<p>Bedarf keiner expliziten Regelung, ist von der DGO sowie dem Organigramm abgedeckt</p>
III BRÜCKENANGEBOTE, PRIVATSCHULEN		
	<p>§ 8 Brückenangebote</p> <p>1 Der Gemeinderat legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde sich an den Kosten der Brückenangebote beteiligt, welche für Schulabgänger:innen, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch keine Anschlusslösung gefunden haben, bereitstehen.</p>	<p>Bis jetzt im Anhang der Schulordnung geregelt, Festlegung durch Gemeinderat gibt mehr Flexibilität.</p>
	<p>§ 9 Privatschulen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets Beiträge für Privatschulen beantragen, welche von schulpflichtigen Dornacher Kindern besucht werden.</p>	<p>Bis jetzt fehlte eine gesetzliche Grundlage. Beiträge sollen dann gesprochen werden, wenn mit dem Betrieb der entsprechenden Privatschule eine substanzielle Entlastung der Dornacher Volksschule einhergeht.</p>

III ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	IV VOLLZUG UND INKRAFTTREten	
§ 12 Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat kann zu diesem Erlass sowie zu anderen die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.	§ 10 Vollzug 1 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug der Schulordnung beauftragt, soweit die Schulordnung keine andere Zuständigkeit definiert. 2 Er kann im Rahmen dieser Schulordnung die Aufgaben und die Ausführung durch den Erlass von Verordnungen oder Weisungen konkretisieren.	Präzisere Formulierung
§ 13 Inkrafttreten Die Schulordnung tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft. Sieersetzt die bisherige Schulordnung vom 24.11.2004 sowie zu ihr in Widerspruch stehende frühere Beschlüsse.	§ 11 Inkrafttreten 1 Diese Schulordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	Präzisere Formulierung
ANHANG ORGANIGRAMM		Entfällt – gemäss § 5 Abs. 2 der neuen Schulordnung vom Gemeinderat festzulegen
ANHANG FUNKTIONENDIAGRAMM		Entfällt – Zuständigkeiten werden mittels Pflichtenhefte und Stellenbeschreibungen festgelegt
ANHANG SCHULGELDER FÜR AUSWÄRTIGE SCHÜLER		Entfällt – – gemäss § 8 Abs. 1 der neuen Schulordnung vom Gemeinderat festzulegen
ANHANG ELTERNBEITRÄGE FÜR BRÜCKENANGEBOTE / REGLEMENT FÜR EINE KOSTENGUTSPRACHE		Entfällt – – gemäss § 8 Abs. 1 der neuen Schulordnung vom Gemeinderat festzulegen